

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

25. Januar 2023

Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Eine schlanke, digitale und transparente Durchführung erscheint unumgänglich. Daher stimmt der Regierungsrat den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) grundsätzlich zu. Lediglich die folgenden Anmerkungen sind zu berücksichtigen.

Mit dem Aufbau eines neuen Informationssystems zur digitalen Beantragung erscheint ein enger Einbezug der Ausgleichskassen unumgänglich. Somit können die Lösungen für alle Beteiligten bestmöglich gestaltet werden.

Der auf Papierformularen basierende Prozess der Anmeldung ist komplex und fehlerhaft. Nun soll es allerdings in Ausnahmefällen weiterhin die Möglichkeit geben, Leistungen mittels Papierformularen zu beantragen. Es stellt sich die Frage, ob der Versand in Papierform bis 2026 effektiv noch notwendig sein wird. Zudem ist unklar, wie in diesem Fall mit dem Risiko eines Doppelbezugs umgegangen und von welchem Mengengerüst ausgegangen wird.

Der Bericht betont mehrfach die durch die Digitalisierung erzielbaren Kosteneinsparungen. Während er die Investitionskosten beziffert und auch drei zusätzliche Stellen benannt, schätzt er die Kosteneinsparungen durch Minderaufwände, Fehlervermeidung und Missbrauchsverminderung nicht ab. Der Bericht ist mit entsprechenden Ausführungen zu ergänzen.

Der Bericht beschreibt zudem die Auswirkungen auf Organe, Umfeld und Recht. Er beurteilt allerdings nicht die Risiken, die ein System mit vielen Ebenen, Datenbanken und Schnittstellen beinhaltet. Es geht dabei weniger um den Datenschutz als vielmehr um die Daten- und Betriebssicherheit. Dies sollte im Rahmen eines Risikomanagements abgebildet werden.

Wir stellen zudem die folgenden Anträge:

1.

Art. 21 Abs. 1 lit. a sei wie folgt anzupassen: "Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung und:

a. für die Dienste in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten sowie der kantonalen Verwaltung;"

2.

Art. 21 Abs. 3 lit. a sei wie folgt anzupassen: "In Abweichung von Artikel 78 ATSG ist die Haftung wie folgt geregelt:

a. Die Haftung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten sowie der kantonalen Verwaltung untersteht dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995."

3.

Im weiteren Projektverlauf sind die Kosten nicht nur auf der Ausgabenseite abzuschätzen, sondern auch auf der Einsparungsseite.

4.

Es ist ein Risikomanagement einzurichten.

5.

Die Prozessautomatisierung ist bereits zu Beginn des Projekts verstärkt konzeptionell einzuplanen und einzubinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joanna Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch